Die Gynäkologie in der Bibel und im Talmud.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt von

Aron Sachs

approb. Arzt

und Assistent am Sanatorium für Lungenkranke zu Müllrose.

ACAD. LIPSIENSIS BIBL.

LEIPZIG.
Druck von Emil Lehmann
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
zu Leipzig. 11. August 1909.

Referent: Herr Geh. Med. Rat Prof. Dr. Zweifel.

Meinen Eltern
Josef und Emma Sachs
in ewiger Liebe und Dankbarkeit gewidmet

Der Verfasser.

Unter den Gesetzesvorschriften, die in der Bibel und der Fortsetzung derselben, dem Talmud, niedergelegt sind, beschäftigt sich eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen mit der sozialen Hygiene. Neben den Speisegesetzen gehören vor allen Dingen hierher die „levitischen Reinheitsgesetze“, jedenfalls so genannt, weil sie im Levitikus, dem dritten Buch Mosis abgehandelt werden. Ihr Gebiet ist viel umfangreicher als das der mordernen sanitätspolizeilichen Verordnungen, mit denen sie zu vergleichen sind. Denn sie regeln nicht allein alles, was die Gesundheitspflege im allgemeinen betrifft, sondern befassen sich auch mit dem Leben der einzelnen Individuen. Sie verlangen nicht allein die Isolierung und Entfernung der von gewissen, in der damaligen Zeit als infektiös geltenden Krankheiten befallenen Personen, sondern greifen auch in die intimsten Dinge des häuslichen Familienlebens ein und regeln auch den sexuellen Verkehr in der Ehe. Alle diese Gesetze haben den Zweck, einer Degeneration der Kinder Israels vorzubeugen, jedes Einschleppen von Seuchen und kontagiösen Krankheiten aus den Nachbarländern zu verhüten und nur gesunde und kräftige Generationen heranwachsen zu sehen. Daher hat man diesen Gesetzen, um ihnen eine große Geltung zu verschaffen, den Charakter

eines Gebotes Gottes beigelegt, der das Uebertreten derselben mit schweren und harten Strafen ahndet und durch das Synedrion, das oberste Richterkollegium, bestrafen läßt. So ist es nun ganz natürlich, daß zur Erläuterung und Erklärung der hygienischen Vorschriften die Bibel und noch mehr der Talmud derjenigen pathologischen Prozesse Erwähnung tun, die auf die betreffenden Gesetzesbestimmungen Bezug haben. Aber man hat hier nicht allein mit der Hygiene zu tun, sondern in gewissem Sinne auch mit der forensischen Medizin. Ich verweise dabei auf die Ehegesetze, die die vita sexualis nicht allein vom sozial hygienischen, sondern auch vom zivilrechtlichen und kriminalistischen Standpunkt aus behandeln. Außerdem finden sich im Talmud, namentlich in der Hagada, demjenigen Abschnitt des Talmuds, der eine Legendensammlung darstellt, zerstreut hingeworfene medizinische Notizen, wo uns von Erkrankungen bedeutender Personen berichtet wird, und Angaben über gewiße Heilverfahren und Medikamente, zum Teil von Fachleuten herrührend, gemacht werden.

Im Folgenden sollen die in der Bibel und im Talmud erwähnten gynäkologischen Prozesse besprochen werden, und ich beginne hier mit den Blutungen aus dem Genitalapparat, weil diesen Vorgängen fast der ganze Traktat Nida gewidmet ist, was sich aus der Häufigkeit ihres Vorkommens erklären läßt.

Jede Haemorrhagia ex utero ganz gleich ob physiologischer oder pathologischer Natur versetzte die Fran in einen Zustand der Unreinheit, und sie mußte nach Ablauf des hämorrhagischen Prozesses ein Reinigungsbad nehmen, für das die Talmudgelehrten eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Bestimmungen erlassen haben, die den ganzen Traktat Mikvoauth anfüllen, und bei deren Lesen man un-

willkürlich an die peinlichen Vorschriften der modernen Anti- und Asepsis erinnert wird. Bereits die Bibel unterscheidet eine menstruelle Blutung, eine solche die zur Zeit der Menses auftritt, aber länger dauert, die wir heute als eine Menstruatio nimia oder Menorrhagie bezeichnen, und ferner eine Haemorrhagia ex utero, die sich außerhalb der Periode einstellt, und die die moderne Medizin Metrorrhagie nennt. (Leviticus Kap. 15, Vers 25).

Obgleich die menstruelle Blutung einen rein normalen Vorgang darstellt, war dennoch die Frau während der ganzen Dauer derselben unrein. Nicht allein der sexuelle Verkehr war der menstruirenden Frau unter Androhung der schwersten Strafen untersagt, sondern auch alle Gegenstände, mit denen sie in Berührung kam, galten als unrein und waren nach gewissen Vorschriften zu reinigen. Die normale Dauer der Menses beträgt nach Ansicht der Bibel sieben Tage (Leviticus Kap. 12, Vers 2 und Kap. 15, Vers 19). Was darüber hinausging, wurde als Menorrhagie angesehen. Daher war jede menstruirende Frau sieben Tage unrein, selbst wenn die Menses nicht so lange dauerten. Nach Ablauf der sieben Tage nahm die Frau ein Reinigungsbad und war wieder rein.

Viel rigoroser waren jedoch die Bestimmungen für die meno- und metrorrhagischen Frauen. Nachdem die Blutung aufgehört hatte, während deren ganzen Dauer die für die Menstruation geltenden Gesetzesbestimmungen in Kraft traten, mußten die Frauen sieben Tage verstreichen lassen und ein Opfer darbringen. Erst dann wurden sie für rein erklärt. Diese verschärften Vorschriften bei der Menor- und Metrorrhagie sprechen dafür, daß die Bibel die pathologische Natur dieser Prozesse kannte, und das Opfer gewissermassen den Dank für die Genesung bilden sollte.

Die durch mechanische Verletzung hervorgerufenen Hämorrhagien des Genitalapparates wurden nicht als unrein angesehen, und die davon betroffenen Frauen waren nicht den Reinigungsbestimmungen unterworfen. Zu dieser Kategorie gehörte auch die Defloration sblutung, weil sie von den Hazdodin הצדדין „Seiten“ kommt, während die Quellen der menstruellen Blutungen der Uterus ist. (Rabi Meiir in Nida 65b). Unter „Seiten“ sind wohl die Vaginalwände zu verstehen, und Rabi Meiir scheint die Ansicht Sorans zu teilen, der gleichfalls die Vaginalwände als die Quelle der Defloration sblutung ansieht. Soran nämlich behauptet, in den Vaginalwänden einer Virgo gebe es Falten, welche durch aus dem Uterus kommende Blutgefäße gebildet werden. Durch die cohabitatio prima sollen die Falten sich glätten, die Blutgefäße einreißen und die Blutung bewirkt werden. (Die Gynäkologie des Soranus von Ephesus *περὶ γυναικείων* übersetzt von Lüneburg, München 1894 § 16, S. 9).

Ich gebe hier auch die Stelle des Urtextes wieder, wobei ich noch darauf hinweisen möchte, daß auch da davon die Rede ist, daß die Blutgefäße der Vaginalwände aus dem Uterus kommen (Sorani Gynaeciorum Teubnersche Ausgabe § 16 S. 142). *συμπέπτωκε μέντοι καὶ στενώτερός ἐστιν ἐπὶ παρθένων στολίσι κεχρημένος συνεχομέναις ὑπ'ἀγγείων ἀπὸ τῆς ὑστέρας τὴν ἀπόφυσιν εἰληφότων, ἅπερ καὶ κατὰ τὰς διακορεύσεις ὀδύνην ἐπιφέρει ἁπλουμένων τῶν στολίδων; ῥήγνυται γὰρ καὶ ἀποκρίνει τὸ συνήθως επὶ φερόμενον αἷμα.*

Wie bereits oben erwähnt, galt die Defloration sblutung nicht als unrein, und es ist klar, daß die Talmudgelehrten nach Merkmalen und Kennzeichen suchten, wodurch das menstruelle Blut sich von dem bei der Defloration unterscheiden soll, um im Zweifelsfalle eine Entscheidung treffen

zu können. Nach Rabi Meiir (Nida 65a und b) habe das menstruelle Blut eine gelbrote Farbe und sei schaumig, das andere dagegen zeige dies nicht, jedoch wurde die Ansicht Rabi Meiirs nicht von allen Gelehrten akzeptiert.

Eine bei weitem größere Rolle spielte die Defloration bei forensischen Entscheidungen zivilrechtlicher und kriminalistischer Natur. Durch das Fehlen der Defloration hatte der Gatte die Handhabe zu der furchtbarsten Anklage gegen seine junge Frau. Er konnte sie bei den Stadtältesten der Untreue während der Verlobungszeit bezichtigen, was einem Ehebruch gleichkam, und wenn die Stadtältesten sich durch das „Ausbreiten des Bettuches" von der Richtigkeit der Anklage überzeugt hatten, wurde die Frau zum Tode durch Steinigung verurteilt (Deuteronomium Kap. 22). Ferner schrieb der Talmud vor, daß am Hochzeitstage jeder Mann seiner Frau, wenn es ein Mädchen war 200 (Gulden) eigentlich 2 Minen = 100 Sekel, falls es eine Witwe war 100 (Gulden) eigentlich 1 Mine = 50 Sekel als Morgengabe dokumentarisch zusichern mußte. Diese Summe, die auch wie das Dokument „Kethuboh" genannt wurde, erhielt die Frau bei der Ehescheidung von dem Manne oder nach seinem Ableben von den Erben ausbezahlt. Wurde einer Frau das Fehlen der Defloration nachgewiesen, so ging sie der Kethuboh verlustig. Der Traktat Kethuboth weiß von mehreren gerichtlichen Prozessen zu berichten, wo das Nichtvorhandensein der Defloration den einzigen Anklagepunkt gegen die Frau bildete. So kam einmal, heißt es da, Blatt 10, jemand vor Rabi Gamaliel, den Sohn Simeons mit der Klage, keine Blutung bei der Defloration gesehen zu haben, während die Frau ihre Unschuld beteuerte. Rabi Gamaliel ließ das Laken bringen und es waschen, wodurch einige Blutstropfen mani-

fest wurden, die nach der Erklärung des Kommentators Raschi durch das Sperma verdeckt wurden und erst durch das Waschen zum Vorschein kamen. Dadurch wurde der Prozeß zu Gunsten der Frau entschieden.

In einem anderen Falle verfuhr derselbe Gelehrte auf folgende Weise. Er ließ zwei Sklavinnen kommen, eine Virgo und eine Deflorierte. Beide wurden auf eine Weintonne gesetzt. Dem Munde der Deflorierten entströmte der Geruch des Weines der Tonne, auf der sie saß, während bei der Virgo diese Erscheinung fehlte. Darauf wurde die Angeklagte derselben Prozedur unterworfen, und sie verhielt sich wie bei der jungfräulichen Sklavin. Darauf wurde die Klage des Mannes abgewiesen. Nach dieser Geschichte zu urteilen scheint Rabi Gamaliel angenommen zu haben, daß zwischen dem Genitalapparat und dem Verdauungstraktus eine Kommunikation bestände, und da bei der Deflorierten der Genitalapparat nach außen offen ist, zeigte sie die oben erwähnte Erscheinung, die Virgo dagegen nicht infolge des Verschlusses des Introitus vaginae. Wir wissen heute, daß der Genitalapparat wohl mit der Peritonealhöhle kommuniziert, aber nicht mit dem Verdauungsapparat. Nur in der fünften Embryonalwoche, wo der Urogenitalapparat angelegt wird, ist eine Verbindung mit dem Darm durch die Kloake vorhanden, die aber dann durch die Einschiebung des Dammes unterbrochen wird. Dagegen scheint diese Entscheidung von Rabi Gamaliel zu beweisen, daß er die Existenz des Hymens kannte, ein Punkt, auf den ich später noch zurückkommen werde.

Von einem anderen Fall, der sich vor dem Forum des Gelehrten abspielte, der kurzweg Rabi genannt wird — sein voller Name war Rabi Jehuda Hanaschi — und der um das Jahr 200 p. Chr. n. die Mischna redigiert hat, weiß der Talmud

folgendes zu erzählen. Der Klage des Mannes hielt die Frau entgegen, daß das Fehlen der Defloratiousblutung darauf zurückzuführen sei, daß sie infolge der herrschenden Hungersnot nicht genug Nahrung hatte. Rabi hielt ihre Behauptung für stichhaltig, weil er sah, daß das Gesicht des Mannes und der Frau kachektisch waren. Er ließ nun beiden Ehegatten Speisen und Getränke verabreichen. Bei der darauf stattgefundenen Cohabitation zeigte sich auch Blut.

Infolge der großen Bedeutung, die man der Defloratiousblutung in forensischer Hinsicht beilegte, war es in Juda Usus, daß in demselben Hause, wo das junge Ehepaar die Brautnacht verbrachte, auch zwei Zeugen schliefen, die sich durch Besichtigung des Bettuches davon überzeugen sollten, ob Sanguis vorhanden war oder nicht. Außerdem sollten sie verhüten, daß der Gatte das Bettuch vernichtete und dann gegen seine Frau wegen Fehlen der Defloratiousblutung Klage erhob (Kethuboth 12a, Nida 14a). Es wurde mir erzählt, daß in den streng orthodoxen jüdischen Familien die Verwandten des jungen Ehepaares sich davon zu überzeugen pflegen, ob die erste Cohabitation von einer Blutung begleitet war, wiewohl in der Diaspora die jüdische Jurisdiktion aufgehört hat, und das Nichtvorhandensein der Defloratiousblutung keine Konsequenzen für die Beteiligten hat. Dieser Brauch herrscht auch bei den meisten moslimischen Völkern des Orients. (Metschnikoff, Studien über die Natur des Menschen.)

Die Defloratiousblutung gibt den Talmudgelehrten auch Gelegenheit zu einer religiös juristischen Controverse. Es wird nämlich die Frage aufgeworfen, ob die Cohabitatio prima mit einer puella non deflorata am Sabbath zu erlauben sei (Kethuboth 5b). Nach der einen Ansicht ist die Blutung bei der Defloration die Folge der Verwundung, die durch

die erste Cohabitation stattfindet, und es ist untersagt, am Sabbath dem menschlichen Körper eine Verwundung zuzufügen. Von der anderen Seite wird die Anschauung vertreten, daß die Blutung nicht die Folge einer Verwundung sei, sondern daß ein Austritt von Blut stattfinde, das in den Genitalien angesammelt war und durch die Defloration nun nach außen abfließen kann. Dieser Streit, ferner die oft im Traktat Kethuboth wiederkehrenden Worte des Ehegatten vor Gericht, daß er eine „offene Tür" (Pesach posnach) vorgefunden habe, ferner die oben erwähnte Entscheidung des Rabi Gamaliels, der zwei Sklavinnen auf eine Weintonne setzen ließ, beweisen zur Genüge, daß dem Talmud die Existenz des Hymens bekannt war, die bekanntlich von Soran dem bedeutendsten Gynäkologen des Altertums geleugnet wird. Interessant ist, daß nach dem Ausspruch der Talmudgelehrten die Cohabitation mit einem unter drei Jahren und einem Tage alten Mädchen demselben die Jungfrauschaft nicht nehmen kann. (Nida 44b, Kethuboth 11a.) Und es wird (Kethuboth 45a) die Frage aufgeworfen, ob bei einem Mädchen unter drei Jahren und einem Tag die Jungfrauschaft (Hymen) überhaupt noch nicht vorhanden sei und erst nach diesem Termin auftrete, oder ob die Zerstörung der bereits auch vor diesem Termin vorhandenen Jungfrauschaft deshalb nichts zu bedeuten habe, weil vor diesem Termin die Jungfrauschaft sich regenieren soll. Wir wissen heute, daß das Hymen bereits in der 19. Embryonalwoche auftritt und nach seiner Zerstörung inetra vitam sich nicht mehr regeneriert. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß auch der Talmud die Möglichkeit des Eintretens einer Gravidität bei intaktem Hymen kannte, wie dies eine Aeußerung von Mar Samuel in Chagigah 14b und 15a beweist. Mar Samuel, der auch eine ärztliche Praxis

ausübte, und der sich einen Namen als Mediziner verschaffte, dadurch, daß er durch eine Salbe Rabi Jehuda Hanaschi von seinem Augenleiden befreite (Baba Meziah 85b), sagt bei dieser Gelegenheit, daß die Defloration unter Umständen auch ohne Blutung stattfinden könne, eine Lehre die forensich von großer Bedeutung ist. In Nida 64 ist diese Lehre noch einmal zitiert.

Auch Blutungen bei neugeborenen Mädchen kannte der Talmud. So wird in Traktat Nida 32a von drei Fällen berichtet, die sich in den Städten Ain Bul, Bes Scheorim und Pumpadita zugetragen haben, wo man den neugeborenen Mädchen, bei denen sich eine Blutung aus den Genitalien zeigte, ein Reinigungsbad noch vor der Mutter applizieren ließ. Nach den levitischen Reinheitsgesetzen nämlich ist jede Frau nach der Geburt eines Mädchens 14 Tage unrein. Wenn in den soeben erwähnten Fällen die neugeborenen Mädchen das Reinigungsbad noch vor der Mutter erhielten, so muß bei den Mädchen die Blutung innerhalb der 14 Tage nach der Geburt aufgetreten sein. Ob es sich in diesen Fällen um eine einmalige Blutung gehandelt hat, die auch jetzt noch beobachtet wird, und die man als „Metrorrhagia neonatorum“ bezeichnet, oder die Blutung sich mehrmals in katamenialen Intervallen zeigte, was die moderne Gynäkologie Menstruatio praecox nennt, wird nicht gesagt. Auch ist nicht angegeben, ob bei diesen neugeborenen Mädchen auch eine abnorme Entwicklung der Genitalien und der Mammae vorhanden war, was bei Menstruatio praecox beobachtet wird. Es ist nur gesagt, daß Genitalblutungen in den ersten Lebensjahren selten sind. Der Umstand aber, daß die Weisen, bezugnehmend auf die Mischna (Nida 43b), wonach auch ein Mädchen, daß nur einen Tag alt ist und eine Blutung aus dem Genitalapparat zeigt, den für die

Erwachsenen erlassenen Gesetzesbestimmungen über die Reinigung nach den Menses unterworfen ist, auch in diesen drei Fällen dementsprechend entschieden haben, würde ebenso wie die soeben citierte Mischna dafür sprechen, daß man solche Blutungen in vierwöchentlichen Pausen auftreten sah, daß es sich hier also um Fälle von Menstruatio praecox handelt. Daher die Gleichstellung mit der Menstruation der Erwachsenen. In der modernen Literatur ist eine große Anzahl von zur Beobachtung gelangten Fällen von Metrorrhagia neonatorum und Menstruatio praecox niedergelegt, und ich verweise hier auf die Arbeit von Schaeffer in Veits Handbuch der Gynäkologie, wo auch eine genaue Literaturübersicht gegeben ist.

Auch die Anomalie der Amenorrhoe war den Talmudisten bekannt. So wird im Traktat Kethuboth 10 b. von einer Familie „Dor Ketuah“ berichtet, deren weibliche Mitglieder außer der Amenorrhoe merkwürdigerweise auch noch den Mangel einer Deflorationsblutung zeigten. Und ein Gelehrter bemerkt hierzu, daß je mehr Blut eine Frau bei der Menstruation zeige, um so größer sei dann ihre Fertilität. Die mit Amenorrhoe behafteten Frauen galten als steril und mußten von ihren Männern geschieden werden, wobei sie auch der Kethuboh (siehe oben) und der anderen finanziellen Vorteile verlustig gingen, die sonst den Frauen bei der Scheidung civilrechtlich zuerkannt wurden (Rabi Meiir Nida 12 b.). Eo loco wird auch von der Möglichkeit des Verschwindens der Amenorrhoe gesprochen. Auch Hippokrates ist der Ansicht, daß das Ausbleiben der Katamenien zu Sterilität führt. „Denn da die Adern mit Blut gefüllt sind, nehmen sie den Samen nicht auf, und auf jeden Fall muß in der Gebärmutter etwas altes Blut vorhanden sein, welches die Ernährung des Samens verhindert.“ (Hippokrates

deutsche Ausgabe von Fuchs, München 1900, 50 die Unfruchtbarkeit der Frauen (de sterilitate) Kap. I. S. 593). Und Aristoteles glaubt auch, daß die amenorrhoischen Frauen steril seien (Historia animalium VII, 2, § 3). Nach den Anschauungen der modernen Gynäkologie ist die Amenorrhoe nicht ein Leiden sui generis, sondern sie tritt sekundär bei Nephritis, Diabetes, Phthise und sehr häufig bei Chlorose auf, und cessante causa cessat effectus. Dagegen bleibt eine Amenorrhoe bestehen, die auf eine Anomalie des Uterus und der Ovarien zurückzuführen ist, und in diesem Falle ist auch die Frau steril. Sonst braucht die Amenorrhoe keineswegs zur Sterilität zu führen. Denn es sind auch Fälle bekannt, wo die Gravidität bei Frauen eingetreten ist, die noch nie menstruiert hatten, was übrigens auch schon Aristoteles kannte (Historia animalium VII, 2, § 3). Interessant ist, daß nach Rabi Meiir (Nida 9a. und Bechoroth 6b.) die Amenorrhoe bei der Laktation dadurch bedingt ist, daß das Menstruationsblut sich in Milch umwandelt, während Rabi Jose, Rabi Jehuda und Rabi Simeon der Ansicht sind, daß durch den Geburtsakt die Glieder der Frau „auseinandergerissen“ werden und das zur Folge hat, daß die Menstruation sich erst 24 Monate post partum einstellt.

Nach Fasbender (Entwickelungslehre, Geburtshilfe und Gynäkologie in den hippokratischen Schriften Ausgabe 1897 S. 44 u. 99) ist der Gedanke von der Umwandlung des Menstrualblutes in Milch schon bei Sus'ruta angedeutet. Da wird nämlich die Anschwellung der Mammae während der Gravidität darauf zurückgeführt daß ein Teil des menstruellen Blutes, das der Körper ja in dieser Zeit nicht ausscheidet, zu ihnen aufsteigt, und Herophilos sagt ausdrücklich, daß durch die Tätigkeit der Mammae das Blut in Milch übergeht, während die Hippokratiker annehmen, daß die Volumenszu-

nahme der Mammae intra graviditaten davon herrühre, daß das Fetteste aus der Nahrung durch Druck seitens des Uterus gravidus oder des Fruchtkörpers aus dem Bauchinhalt ausgepreßt, in die Mammae gelangt. Rabi Meiir hat sicherlich die Ansicht von Soran und anderer gekannt, nach dem die Menstruation ein Vorgang isr, bei welchem die überschüssigen Nährstoffe vom Körper eliminiert werden. Bei der Laktation ist im Körper nicht Ueberschüssiges an Nährstoffen vorhanden. Der Körper braucht alles, daher die Amenorrhoe. So sind vielleicht Rabi Meiirs Worte von der Umwandlung des Menstruationsblutes in Milch zu verstehen. Das erinnert unwillkürlich an die Tatsache, daß Säfteverluste des Körpers wie Blutungen und Diarrhoen die Milchsekretion zum Versiegen bringen, und ferner an die heutige Anschauung, daß die bei der Involution des Uterus gravidus post partum gewissermaßen frei werdende Uterusmuskulatur bei der Milchproduktion Verwendung findet.

Daß während der Laktation die Menses sich einstellen können, weiß der Talmud auch (Nida VII a.), und ich möchte hier anschließend erwähnen, daß ibidem auch von dem Eintritt der Katamenien intra graviditatem gesprochen wird.

Von Blutungen intra cohabitationen weiß der Talmud gleichfalls zu berichten, und die für diese Fälle erlassenen Bestimmungen sprechen dafür, daß ihm die pathologische Natur dieser Prozesse nicht unbekannt ist. So verlangt er (Nida 65 b.), daß die Frau, die diese Erscheinung dreimal zeigt, von ihrem Manne geschieden wird. Heiratet sie einen zweiten Mann, und treten diese Blutungen intra cohabitationen wieder dreimal auf, so muß sie auch den zweiten Gatten verlassen. Jedoch ist es ihr gestattet, eine dritte Ehe einzugehen. Tritt die Erscheinung wieder auf, so muß die Frau sich des sexuellen Verkehrs enthalten, bis eine

exploratio per vaginam stattgefunden hat, die allerdings von der Frau selber vorgenommen wird. Der Umstand, daß die exploratio per vaginam erst nach dem Eingehen der dritten Ehe vorgenommen wird, erklärt Rabi Jochanan auf eine Anfrage des Resch Lokisch hin damit, daß auch der Mann die Causa der Blutungen intra cohabitationen sein könnte, und erst durch das Auftreten dieser Erscheinung in den drei Ehen es erwiesen ist, daß die Frau der schuldige Teil sei. Und nun wird die Exploration genau beschrieben. Die Frau führt ein Instrument in die Vagina ein. Das Instrument besteht aus einem Rohr, das innen hohl ist und einen Kolben zum Hervorziehen enthält. Um nicht die Vaginalwände zu verletzen, wird das Rohr aus Blei hergestellt, und damit die Kanten des Rohres nicht durch ihre Schärfe eine Verwundung setzen, sind sie nach innen gebogen. An der Spitze des Kolbens ist ein kleines Schwämmchen befestigt. Findet sich Sanguis an der Spitze des Schwämmchens, so nimmt man an, daß das Blut aus dem Uterus stamme. Sind an andern Stellen des Instrumentes Blutspuren zu sehen, dann spricht es dafür, daß die Vaginalwände die Quelle der Blutung sind. Wenn der Uterus der Ort ist, aus dem das Blut kommt, so sind sich die Gelehrten darin einig, daß die Blutung durch ein Geschwür (Makoh) des Uterus hervorgerufen wird. Nur darin gehen ihre Meinungen auseinander, ob diese Blutungen die Frau unrein machen. Nach Rabi Simeon, Sohn Gamaliels macht jede Blutung aus dem Uterus die Frau unrein, während die anderen Gelehrten das Blut eines Uterusgeschwürs für rein erklären. Eine Beschreibung des Geschwürs und seiner Symptome ist hier nicht gegeben, jedoch kann man hieraus ersehen, daß der Talmud die Ursache einer Blutung intra cohabiiationen richtig gedeutet und auch die pathologische Natur dieses Prozesses erkannt hat. Denn auch der moderne

Mediziner wird eine solche Blutung für verdächtig (auf ein carcinomatöses Ulcus der Portio vaginalis uteri) halten. Diese Talmudstelle bietet aber auch noch zwei andere interessante Punkte. Erstens ersehen wir daraus, daß die Talmudisten schon das Speculum besaßen und es bei Untersuchungen gebrauchten. Wenn auch das Speculum nach seiner Beschreibung zu urteilen, ziemlich primitiv war, so scheint es doch für die damaligen Zwecke zur Feststellung der Lokalisation der Blutung genügt zu haben. Zweitens entnehmen wir aus dieser Talmudstelle, daß die gynäkologischen Untersuchungen von Frauen und nicht von Aerzten ausgeführt wurden, denn es heißt hier ausdrücklich, die Frau solle sich selber untersuchen, und der Umstand, daß man hier den Angaben der Frau traute, während doch sonst die Zeugenaussage einer Frau vor Gericht für wertlos gehalten wurde beweist zur Genüge, daß die gynäkologischen Untersuchungen niemals Männer beziehungsweise Aerzte ausführten und das Gericht infolge dessen in diesem Falle auf die Angaben der Frauen angewiesen war und ihnen Glauben schenken mußte. Ich verweise hier auf die Studie von Deneffe „le Speculum de la Matrice à travers les âges", wo der betreffende Autor in dem Kapitel „Période hébraique" gleichfalls die soeben erwähnte Talmudstelle aus einer Arbeit von Doktor Schapiro in der „Chronique médicale" citiert und noch bemerkt, daß auf seine Anfrage bei Doktor Schapiro, um welche Zeit wohl der Gebrauch des Speculums aufkam, dieser ihm erwiderte, daß sich das aus der betreffenden Talmudstelle nicht bestimmen läßt. Deneffe fügt noch hinzu, daß die Tatsache, daß Frauen die gynäkologischen Untersuchungen ausführten und nicht Männer, uns keineswegs in Erstaunen zu setzen braucht, da dies auch bei den Griechen Usus war, und er führt einige Stellen aus Hippokrates als Belege hierfür an.

Und ich meinerseits möchte noch darauf hinweisen, daß auch bei Galen die gynäkologischen Untersuchungen von Frauen beziehungsweise Hebammen vorgenommen wurden (Buch 6 Kap. 5, Schrift de locis affectis Ed. Kühn Bd. 8 S. 433).

Im Anschluß an die Bestimmungen über Blutungen intra cohabitationem wird von zwei Fällen dieser Art berichtet (Nida 66a.). Der eine Fall kam vor dem Forum von Rabi zur Entscheidung. Als ihm eine Frau berichtete, daß bei ihr Blutungen intra cohabitationem auftreten, beauftragte er einen seiner Diener die Frau ganz plötzlich zu erschrecken. Der Diener tat, wie ihm befohlen war, worauf nun ein Blutcoagulum von der Frau abging. Rabi erklärte nun die Frau für geheilt. Hier wird wohl die Frau eine Erosion oder ein karzinomatöses Ulcus an der Portio gehabt haben, das die Blutungen intra cohabitationem verursacht hat. Daß bei diffusen Blutungen aus dem Uterus das Blut manchmal in der Vagina gerinnt und als Coagulum abgeht, kommt vor. Wie Rabi zu der Einleitung seines merkwürdigen Verfahrens kam, wird nicht angegeben. Er hat geahnt, daß hier ein pathologischer Vorgang vorliegt, hat aber, ohne die wahre Natur des Prozesses zu kennen, das abgegangene Blutcoagulum für das corpus delicti gehalten und daher die Frau für geheilt erklärt.

Im zweiten Falle von Blutung intra cohabitationem wurde die Entscheidung von Mar Samuel angerufen. Er wandte dasselbe Verfahren an wie Rabi, jedoch mit negativem Erfolg. Hierüber interpelliert, gab er zur Antwort, daß diese Frau eine Vermehrung ihrer Blutmasse habe, die die Blutung intra cohabitationem bedinge, und in diesem Falle sei die Frau unheilbar. Eine Vermehrung der gesamten Blutmasse des menschlichen Organismus kennt auch die moderne Pathologie unter dem Namen der Plethora

vera. Dieselbe stellt sich gerade ein, wenn die menstruelle Blutung ausbleibt, ist also die Folge von Amenorrhoe, aber nicht die Ursache von Blutungen.

Anschliessend an diese beiden Fälle von Blutungen intra cohabitationem wird von einem Fall berichtet wo bei einer Frau jedes Mal, nachdem sie nach Aufhören der menstruellen Blutung das vom Gesetze vorgeschriebene Reinigungsbad genommen hatte, sich Sanguis zeigte. Die betreffende Frau ging zu Rabi Jochanan und klagte ihm ihr Leid. Rabi Jochanan meinte, die andern Frauen beneiden sie um ihr eheliches Glück, und der Neid sei Schuld an ihrem Leiden. Die Frau müsse ihren Schmerz den andern offenbaren, damit diese nicht mehr neidisch sind, und dann würde sie gesunden. Und Rab Joseph erzählt von einem ähnlichen Fall in Pumpadita, wo die Frau den Rat von Rabi Jochanan befolgend, von ihrem Leiden befreit wurde. Sicherlich hatte es sich hier um protrahierte Blutungen mit Unterbrechungen gehandelt, die selbstverständlich weder durch den Neid der andern Frauen hervorgerufen, noch durch Aufhören desselben zum Schwinden gebracht werden können. Doch beweist diese Geschichte, daß die Talmudisten der Ansicht waren, daß infolge von Einwirkungen psychischer Natur Blutungen auftreten können. In diesem Falle ist der Neid die Ursache. An anderer Stelle (Nida 71a.) soll der Schrecken den frühen Eintritt der Menses bewirken. Dagegen soll das Angstgefühl das Eintreten der menstruellen Blutung verzögern (Nida 16a).

Bei der grossen Häufigkeit des Aborts ist es ganz natürlich, daß die Talmudisten ihm ihre Aufmerksamkeit zuwandten, und ihn zum Gegenstand zahlreicher Diskussionen machten. Denn es handelte sich darum, ob bei einem Abort die gesetzliche Bestimmung für das Puerperium oder

die der menstruellen Blutung Geltung haben. Hatte der Embryo schon Kopf und Extremitäten, sodaß die menschliche Gestalt zu erkennen war, dann traten die Bestimmungen für das Puerperium in Kraft. Anders verhielt es sich wenn der Embryo sich noch in den ersten Stadien der Entwickelung befand, und die menschliche Form noch nicht erkennbar war, sondern das Aussehen von einem Fleischklumpen „Chatichoh" hatte. In diesem Falle war die Frau nach Rabi Jehuda (Nida 21a.) unrein, und die für die menstruelle Blutung geltenden Vorschriften traten in Kraft, während die Gegner von Rabi Jehuda nur dann die Frau für unrein erklärten, wenn mit dem Fleischklumpen auch Blut abging. Sonst galt die Frau als rein.

An anderer Stelle (Nida 21 b) ist die Rede von einem „weißen" Klumpen — wahrscheinlich ist darunter verstanden ein mit intakten Eihäuten, in ihnen eingeschlossen, ausgestoßener Embryo —. Der Klumpen wird aufgeschnitten. Findet sich darin auch nur ein Knochen, dann gelten die Vorschriften wie für einen normalen Partus. Findet sich Blut, dann ist die Frau unrein wie während der Menses, ist keines da, dann ist die Frau rein.

Interessant ist, daß (Nida 21 a.) noch darüber diskutiert wird, ob ein Abort vor sich gehen kann ohne von einer Hämorrhagie begleitet zu sein. Rabi Josua ist der Meinung, daß der Uterus sich öffnen könne, ohne zu bluten. Vielleicht war dem Gelehrten ein Fall von „Missed abortion" bekannt, wo zwar eine Blutung den Abort einleitet, jedoch aus unbekannter Ursache die Blutung und die Wehen aufhören, und die bereits eingeleitete Eröffnung der Cervix wieder rückgängig wird. Das abgestorbene Ei bleibt dann lange Zeit im Uterus und wird am Ende der Gravidität unter einer manchmal sehr geringen Blutung ausgestoßen, oder es

geht verschiedene Metamorphosen ein. Ein solcher Fall hat vielleicht die Talmudisten veranlaßt anzunehmen, daß ein Abort auch ohne eine Hämorrhagie stattfinden könne.

In Nida 22a. wird die Frage aufgeworfen, wie man sich zu verhalten habe, wenn „trockenes" Blut abgegangen sei. Und Rabi Joseph, der Sohn Chaninas der diese Frage zur Diskussion stellte, fügt hinzu, daß er mit trocknem Blut nicht Blutcoagala gemeint habe. Diese machen die Frau unrein. Er habe gefragt, wie man sich zu verhalten habe, wenn feste Bestandteile, wie etwa Haare oder rote Fetzen ausgestoßen werden. Es wird nun entschieden, daß in solchen Fällen diese Teile in Wasser zu legen sind. Werden sie aufgelöst, ist die Frau unrein, sonst nicht. Als weiter gefragt wird, ob ein Abgang von solchen Bestandteilen in praxi vorkäme, erwidert Rabi Eleazar, der Sohn Zaduks, daß seinem Vater zwei Fälle dieser Art bekannt geworden sind. In einem Falle hatte es sich um den Abgang von roten Fetzen gehandelt. Zaduk und die Weisen wandten sich an die Aerzte um Auskunft. Diese sagten, die Frau habe ein Geschwür im Unterleib, das den Abgang der Fetzen, (Schleim?) bewirkte. Man solle die Fetzen in Wasser legen, um zu sehen, ob sie aufgelößt werden. In diesem Falle würde die Frau für unrein erklärt werden. Es dürfte sich hier um einen Prozeß handeln, den die heutige Gynäkologie Endometritis membranacea nennt, und die Fetzen dürften wohl nichts anderes als Teile der Mucosa des erkrankten Uterus gewesen sein, wenn es nicht geronnener Schleim war. Allerdings scheint aus dieser Talmudstelle hervorzugehen, daß sowohl die Weisen, als auch die Aerzte die roten Fetzen nicht für pathologische Gebilde hielten, sondern sie als Schwangerschaftprodukt ansahen.

Im andern Falle (Nida ibidem) handelt es sich um den Abgang von roten Haaren. Auch da wurden die Aerzte um ihrer Ansicht angegangen. Die Aerzte meinten, die betreffende Frau habe im Unterleib eine Warze, von der die roten Haare herrührten. Die moderne Gynäkologie kennt Ovarialtumoren, die Haare enthalten. Daß Teile eines solchen Tomors per vaginam abgegangen sind, ist nicht möglich und man wird wohl annehmen dürfen, daß nicht Haare, sondern Schleim- und Blutgerinsel abgegangen sind, welche Haare vortäuschten, zumal an der betreffenden Talmusstelle auch nicht gesagt ist, daß die Weisen und die Aerzte die Haare auch wirklich gesehen haben, und wir daher berechtigt sind zu glauben, daß auch hier wie sonst (siehe Seite 18) man den Angaben der Patientin traute, die doch auch in der modernen Zeit nicht immer Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können.

Im Anschluß an diese Fälle wird noch eine grosse Anzahl von eigentümlichen Abgängen aus dem Uterus bebeschrieben. Nur ein ganz minimaler Teil, die vom Talmud erwähnten Mißgeburten und Monstra ist auch in der modernen Zeit zur Beobachtung gekommen und in der Literatur beschrieben worden, während der größte Teil an die mythologischen Gestalten der orientalischen Völker erinnert und in das Reich der Fabel zu verweisen ist. Mit einigen Worten möchte ich auf einen eigentümlichen Abgang aus dem Uterus zurückkommen, den der Talmud „Ruach“ nennt. Nach Preuss (Pathologie der Geburt „Zeitschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 54, Heft 3, 1905“) läßt sich nicht entscheiden, ob die Talmudisten mit Ruach das griechische *φών ὑστηρέμιον* gemeint haben, worunter die Griechen ein ohne Schwängerung entstandenes Produkt verstanden, das keinen Bestand hat. Ich möchte hierzu bemerken, daß

der Ausdruck Ruach neben der Bedeutung „Wind“ auch „böser Geist“ oder „Dämon“ bedeutet. So sagt man von den Besessenen, ein Ruach wäre in sie gefahren. Die Talmudisten, dem Aberglauben der damaligen Zeit huldigend, haben angenommen daß eine Frau auch einen Geist gebären kann, so wie sie an anderer Stelle (Nida 24a.) von einem Abort sprechen, der die Gestalt der Lilith — ein Dämon feminini generis von menschlicher Gestalt mit Flügeln — hatte. Auch haben die Talmudisten angenommen, daß es sich bei dem Ruach um ein Schwangerschaftsprodukt handele, weil sie dabei den Ausdruck Abortieren gebrauchen. Wie den größten Teil der im Talmud geschilderten Monstra wird man ebenso auch Ruach und Lilith in das Reich der Fabel verweisen.

Neben den Mißgeburten und Monstra werden auch die Molen erwähnt. Von der Fleischmole habe ich bereits oben gesprochen. In Nida 24b. ist auch die Rede von einer Blutmole und von dem Abgang von Eihäuten, die nur Wasser — Fruchtwasser — enthielten. Merkwürdig ist die Bemerkung, daß in solchen Fällen die Existenz des Embryos negiert wird. Entweder war der Embryo klein, so daß man ihn nicht sehen konnte, was bei Aborten in den ersten Monaten der Gravidität der Fall ist. Oder der Embryo war aufgelöst worden, daher die Entscheidung, daß in solchen Fällen die Reinigung wie für einen normalen Partus nicht erforderlich ist.

Was die Häufigkeit des Vorkommens des Aborts und seine Aetiologie betrifft, so finden wir im Talmud folgende Notizen darüber. Rabi Josua sagt (Bechoroth 20b), die meisten Gravidae tragen die Frucht aus, nur ein ganz kleiner Teil abortiere. Von den lebend zur Welt kommenden ausgetragenen Früchten sei die Hälfte männlichen Geschlechts,

die andere Hälfte gehöre dem weiblichen Geschlecht an. Wir wissen, das der Abort sehr häufig ist. Zweifel sagt in seinem Lehrbuch der Geburtshilfe (Seite 205), daß nach den statistischen Berechnungen von Hegar das Verhältnis zwischen Abort und normaler Geburt 1 zu 8 sei. Als Ursachen des Aborts werden genannt, der Tod der Mutter (Chulin 73b), ferner der Geruch von Fleisch. Nach der Erläuterung von Raschi soll der Anblick von Fleisch die Eßlust auslösen, und dieser Reiz soll, wie wir heute sagen würden, auf reflektorischem Wege Kontraktionen des Uterus hervorrufen. Der Geruch des geopferten Fleisches dagegen hatte nicht diese schädliche Wirkung (Joma 21a, Aboth V, 5). Das war eins von den zehn Wundern, die in dem Tempel geschahen, als die Kinder Israels sich dort während der Feiertage versammelten. Als weiteres ursächliches Moment für den Abort ist auch das Trauma genannt. „Wenn zwei Männer sich streiten und dabei eine schwangere Frau stoßen, so daß ihre Kinder abgehen“ (Exodus 21, 22). Ebenso soll der Ostwind den Abort verursachen. Das sagt Raba im Namen von Rab (Gitin 31b.) Samuel bemerkt, daß sogar die Perle auf dem Meeresgrund durch den Ostwind in Fäulnis übergehe, und Rabi Jochanan fügt hinzu, der Ostwind verderbe auch das Sperma in dem Unterleib — Uterus — der Frau. Hierzu bemerkt Raschi „innerhalb 3 Tage“, das soll heißen, normaliter ohne die schädliche Einwirkung des Ostwindes kann das Sperma drei Tage im Uterus verweilen, ohne seine Kopulationseigenschaften zu verlieren, eine sehr interessante Bemerkung seitens Raschi. Hören wir, was die modernen Forscher über die Lebensdauer und Resistenzfähigkeit der Spermatozoen wissen. Charpentier citiert eine Aeußerung von Percy, daß er nach acht Tagen post coitum im Cervicalkanal einer Frau lebende Spermatozoen fand. Hausmann

beobachtete sie am gleichen Ort nach 5 und 7½ Tagen post cohabitationem (Zweifel, Lehrbuch der Geburtshilfe Seite 34), und endlich fand Dührssen in der Tube sogar drei Wochen nach der Cohabitation noch bewegliche Samenfäden (Bumm, Grundriß zum Studium der Geburtshilfe S. 21).

Im Traktat Sabbath 63b wird uns folgende Geschichte erzählt: Eine Frau ging zum Nachbar, der ihr seinen Backofen zur Benutzung überlassen hatte, um dort Brot zu backen. Bei dieser Gelegenheit wurde sie, die gravid war, von einem Hunde gebissen, sie erschrak heftig, und der Foetus begann sich „loszulösen" (sc. vom Uterus). Darauf sagte die Herrin des Hauses zu dieser Frau, sie solle sich nicht ängstigen, denn dem Hunde seien die Zähne und Nägel genommen worden, daß er weder beißen noch kratzen könne. Darauf erwiderte die Frau, deine Güte, dein Trost komme bereits zu spät, denn das Kind habe sich bereitb von seiner Stelle bewegt und würde gleich ausgestoßen werden.

Diese Geschichte würde dafür sprechen, daß ein großer, plötzlich eingetretener Schrecken zum Abortieren führen kann, eine Tatsache, die auch heute bestätigt wird. Ich erinnere an die zahlreichen Aborte, die durch die Explosion des Pulverturms in Paris am Ende des 18. Jahrhunderts hervorgerufen wurden. 62 Aborte hatte damals Baudeloque in seiner Klinik zur Behandlung (Zweifel, Lehrbuch der Geburtshilfe S. 206). Auch die Frau des Pinchas bekommt Wehen, als sie hört, daß die heilige Lade genommen sei, und ihr Schwiegervater und Mann gestorben seien, wobei ihr die Entbindung das Leben kostet (Sam. I 4, 19).

Von Mitteln, den Abort zu verhüten, wird ein Amulet genannt, mit dem die Frauen am Sabbath ausgehen dürfen (Sabbath 66 b.). Das Amulet wird אבן חזרטה Ewen tekumoh genannt. Ewen heißt Stein, tekumoh bedeutet stehen, auf-

recht stehen, aufrecht erhalten. Da der talmudische Ausdruck für Abortieren soviel bedeutet wie etwas zu Fall bringen, so erhielt das Amulet den Namen eines aufrecht erhaltenden Steines, der also die Kraft haben sollte, den Abort zu verhüten.

Eine Blutung aus den Harnorganen wird Nida 59 erwähnt. Wenn eine Frau uriniert und dabei Blutabgang bemerkt, so ist die Frau nach Rabi José rein, weil er annimmt, daß das Blut von den Harnorganen käme. Das Harnorgan ist leider nicht genau specialisiert.

Nida 41 b. ist auch die Rede von Fluor albus, den die Talmudisten für das Sperma der Frau hielten und daher den Abgang von Fluor albus als Spermatorrhoe bezeichneten. Daß die Frau auch Sperma habe, nahm man übrigens während des ganzen Altertums und Mittelalters an. Nach Rabi Huno unterscheidet sich das Sperma von dem Sekret eines Sab durch folgende Merkmale. Das Sekret eines Sab gleiche dem Teigwasser von Gersten, sei dünnflüssig und habe das Aussehen wie das Eiweiß von einem bebrüteten Ei, in dem kein Hühnchen zur Entwickelung kam. Das Sperma sei dickflüssig und gleiche dem Eiweiß von einem unbebrüteten Ei. Das Sekret des Sab komme vom toten — krankhaften — Fleisch, ist also ein pathologischer Vorgang, während das Sperma sich aus dem Gesunden abscheidet und physiologischer Natur sei (Nida 35 b.).

Nida ibidem findet sich ein Ausspruch vom Resch Lokisch im Namen von Rabi Jehuda hanaschi, wonach eine Frau nur bis Abend unrein ist, wenn ihr Uterus sich losgelöst hat und zu Boden gefallen ist. Vielleicht hat man es hier mit einem Polapsus uteri zu tun, wobei unter „zu Bodenfallen, bloß eine Berührung des Bodens beim Sitzen gemeint sein könnte.

Am Schluß meiner Arbeit angelangt, hätte ich noch

folgendes zu bemerken. Bei dem kolossalen Umfang des Talmuds und seiner Kommentare mußte ich mich darauf beschränken, in erster Linie diejenigen Traktate zu berücksichtigen, die von den Frauen handeln. Ferner habe ich auch noch andere Teile und Traktate von Talmud benutzt, wo ich Notizen über Frauen vermutete. Einzelne Traktate standen mir nicht zur Verfügung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß darin vielleicht auch noch etwas über Frauenkrankheiten enthalten ist. Wenn die Ausbeute an rein medizinischen Tatsachen hier für uns moderne Mediziner nicht groß wurde, so möge man doch bedenken, daß der Talmud, seiner ganzen Anlage nach eine Sammlung von Gesetzen, Gebräuchen und Sitten, uns keineswegs bei Beschreibung von krankhaften Prozessen oder eine Schilderung der damaligen Volksmedizin geben will. Die medizinischen Dinge werden im Talmud nur so nebenbei erwähnt, soweit sie auf die Gesetze Bezug haben. Wenn der Talmud von einem Geschwür am Genitalapparat spricht, wird weder die Lokalisation des Geschwürs charakterisiert — bei den mangelhaften Kenntnissen der Anatomie ganz begreiflich — noch seine Symptome geschildert. Für den Talmud ist es nur wichtig ob eine Blutung vorhanden und dann die Frau unrein ist. Oder wenn er vom Sekret aus den Genitalien spricht, so stellt er das Sperma allen andern Ausscheidungen gegenüber, weil für das Sperma andere Bestimmungen bezüglich der Reinigung gelten. Eine Spezialisierung der Sekrete, ob es Fluor albus war oder Gonorrhoe, gibt er nicht — ein Unterschied, den er auch gar nicht kannte — weil das für die Vorschriften der Reinigung auch ganz gleichgiltig gewesen war. Ich habe mich hier bemüht, das rein Medizinische herauszuschälen und mit der modernen Medizin in Einklang zu bringen, soweit dies natürlich überhaupt möglich ist.

Literatur.

Vom babylonischen Talmud die Traktate Nida, Bechoroth, Sabbath, Gitin, Joma, Ketuboth, Chulin, Chagiga, Baba Meziah.

Die gesamte Mischna (Mischnaioth).

Ain Jakob, enthält die ganze Hagadah, (Legendensammlung) des Talmuds.

Folgende Arbeiten von Preuss:

Die Medicin der Juden in Puschmanns Handbuch der Geschichte der Medicin Jena 1902.

Der Arzt in Bibel und Talmud, Virchows Archiv Bd. 138 (1894).

Die männlichen Genitalien und ihre Krankheiten, Wiener med. Wochenschrift 1898.

Die weiblichen Genitalien, allg. med. Centralztg. 1905.

Biblisch-talmudische Pathologie und Therapie, Zeitschr. für klin. Med. Bd. 45, Heft 5 u. 6 1902.

Nerven- und Geisteskrankheiten, Zeitschr. für Psychiatrie Bd. 56 1899.

Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, Zeitschr. für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 53 Heft 3 (1904).

Die Pathologie der Geburt. ibidem Bd. 54, Heft 3 (1905)

Waschungen und Bäder, Wiener med. Wochenschr. 1904.

Sexuelles, allg. med. Centralztg. 1906.

Prostitution und sexuelle Perversitäten, Monatsh. für prakt. Dermathologie Bd. 43 1906.

Galen Ed. Kühn Bd. 8 Lipsiae 1825.

A. H. Israels, Tentamen historico-medicum, exhibens, collectanea gynaecologica ex talmude babylonica.

E. Fuchs, Hippokrates sämtliche Werke München 1900.

H. Fasbender, Entwickelungslehre, Geburtshilfe und Gynäkologie in den hippokratischen Schriften, Stuttgart 1897.

Aristoteles, Historia animalium Buch 7.
Valentin Rose, Sorani Gynaeciorum, bei Teubner, Leipzig 1882.
H. Lüneburg, die Gynäkologie des Soranus von Ephesus, München 1894.
W. Ebstein, Die Medicin im alten Testament, Stuttgart 1901.
Derselbe Die Medicin im neuen Testament und im Talmud, Stuttgard 1903.
Deneffe, Le Speculum de la Matrice à trawers les âges, Anvers 1902.
Veits, Handbuch der Gynäkologie.
R. Kossmann, Allg. Gynäkologie, Berlin 1903.
Zweifel, Lehrbuch der Geburtshilfe, Stuttgart 1903.
Bumm, Grundriß zum Studium der Geburtshilfe, Wiesbaden 1907.

Lebenslauf.

Ich, Aron Sachs wurde am 7. Dezember 1879 zu Taurogen geboren. In meinem Elternhaus erhielt ich Privatunterricht, wobei ich mich hauptsächlich mit dem Talmudstudium befaßte. Ostern 1896 begab ich mich nach Frankfurt a. M., um mich dort für das Gymnasium vorzubereiten, und trat Ostern 1897 in die Obertertia des großherzoglichen Gymnasiums zu Offenbach a. M. ein, wo ich am 25. Februar 1902 das Abiturientenexamen bestand. Darauf ging ich Ostern 1902 nach München, um mich an der dortigen Universität dem medizinischen Studium zu widmen. Im Wintersemester 1904/1905 machte ich das Tentamen physicum und setzte seit Ostern 1905 meine Studien an Universität zu Leipzig fort. Im Wintersemester 1907/1908 unterzog ich mich der medizinischen Staatsprüfung, die ich am 13. Februar 1908 beendete. Um den Bestimmungen für das praktische Jahr zu genügen, trat ich am 1. Mai 1908 in die unter der Leitung von Herrn Geh. Medizinalrat Hoffmann stehende medizinische Poliklinik als Medizinalpraktikant ein, wo ich der innereu Station zugeteilt wurde. Dort verblieb ich vier Monate, und ging dann nach Müllrose um am dortigen Sanatorium für Lungenkranke, das unter der Leitung von Herrn Doktor Ulrici steht, das praktische Jahr zu beenden. Nach Beendigung des praktischen Jahres, am 30. April 1909, worauf mir sogleich von den Kgl. sächs. Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Approbation als Arzt erteilt wurde, wurde ich zum Assistenz-Arzt an demselben Sanatorium ernannt, wo ich seitdem Stationsarzt der Frauenabteilung bin.